

Musterklausur Strafrecht:

„Tödliches Nacktbaden im Revierteich“



Prof. Dr. Sascha Kische,
LL.M.¹, HSPV NRW

Es handelt sich um eine Klausur aus dem Hauptstudium HS 1.1 im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalens (HSPV NRW). Die Bearbeitungszeit ist auf zwei Zeitstunden angelegt. Die schwerpunktmäßigen Probleme liegen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, sodass der hier vorgestellte Sachverhalt und die Lösungsanmerkungen auch für Polizeistudierende in anderen Bundesländern zur Wiederholung und Vertiefung interessant sein dürften. Zugunsten des Aufzeigens verschiedener, vertretbarer Lösungswege wird auf die Darstellung der einen „Musterlösung“ verzichtet. Ergänzende Lehr-, Lern- und Literaturhinweise tragen zu einem besseren Verständnis der Fallbearbeitung bei.

Sachverhalt:

Eines kühlen und frostigen Dezembertags zieht der joggingbegeisterte A wieder einmal seine Runden durch den Revierpark Wischlingen in Dortmund. Völlig ausgepowert verfällt er auf die Idee, ein erfrischendes Bad im Parkteich vorzunehmen, was dort verboten ist. Er zieht sich nackt aus, legt seine Kleidung an einem Gebüsch in Ufernähe ab und springt ins Wasser.

Frau F läuft wie jeden Tag zu dieser Zeit mit ihrem Enkel und dem Hund spazieren. Sie bemerkt den unbekleideten A im halbtiefen Wasser, der daraufhin erschreckt, untertaucht und weiter hinausschwimmt. In ihrer Empörung und angesichts des Umstandes, dass sich F schon oft über nacktbadende Jugendliche und Erwachsene im Park aufgeregt hat, fasst sie den Entschluss, dieses Mal hart durchzugreifen. Sie nimmt die Sachen des A an sich und ruft zu ihm hinaus, er werde heute schon noch sein „blaues Wunder“ erleben. Darauf entfernt sich F mitsamt Enkel und Hund in die entgegengesetzte Richtung und legt die Kleidung in einer für A vom Teich aus nicht einsehbaren Entfernung von ungefähr 200 m auf einer Bank inmitten des Parks ab. F nimmt dabei billigend in Kauf, dass A sich vorübergehend nicht aus dem Wasser traut. Angesichts der frostigen Temperaturen sieht F auch vorher, dass ihre Aktion für A auch tödlich enden könnte. Sie geht jedoch fest davon, dass dies nicht eintritt, und vertraut darauf, A werde nach ihrem Verschwinden noch aus dem Wasser steigen, im Park nach seiner Kleidung suchen und diese rechtzeitig auf der dann weiträumig sichtbaren Parkbank finden bzw. anziehen können.

Bei einer Wassertemperatur von 7 °C harrt der A eine halbe Stunde aus, nachdem er in einen Schockzustand verfallen und psychisch gelähmt ist. Vorbeilaufende Jogger vermag er nicht mehr ansprechen zu können, die den A auch nicht bemerken. Sodann kommt der erwachsene und im gemeinsamen Elternhaus lebende S auf seinem Fahrrad daher. Dieser erkennt seinen Vater A und auch die Notwendigkeit einer sofortigen Hilfe ist ihm vollumfänglich bewusst, was er auf die Entfernung an dem zittrigen und bereits blau unterlaufenen Gesichts des A erkennt. Allerdings möchte S die Gunst der Stunde nutzen, um so den ungeliebten Vater loszuwerden. Im Übrigen kommt es ihm bei diesen gefühlten niedrigen Außentemperaturen gar nicht in den Sinn, den A beinahe unbekleidet aus dem Wasser holen zu wollen. S fährt daher einfach weiter und nimmt billigend in Kauf, dass A Erfrierungen und einen Kälteschock erleiden und sterben könnte. So geschieht es auch. Hätte S den A aus dem Wasser gezogen oder auch die notwendige Rettungshilfe ohne Zuzwarten herbeigeht, so hätte A medizinischen Statistiken zufolge noch überlebt.

Aufgabe:

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit des S und der F nach dem StGB.

Bearbeitervermerk: Straftaten nach dem 17., 19. und 20. Abschnitt des StGB sowie §§ 211, 221, 240 StGB sind nicht zu prüfen! Auf die nachfolgende Vorschrift wird hingewiesen:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1618a Pflicht zu Beistand und Rücksicht

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

Probleme:

Vorsätzlich unechtes Unterlassungsdelikt (§ 13 StGB), Erfolgsqualifikation (§ 18 StGB) am Beispiel der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 4 StGB), Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) - Subsumtionstechnik

Lösung:

1. Strafbarkeit des S

Nicht nur wegen der namentlich erwähnten Reihenfolge in der Aufgabenstellung, sondern getreu einem der obersten Gebote der strafrechtlichen Fallbearbeitung² ist hier mit der Prüfung des S „als Tatnächstem“ zu beginnen. Eine chronologisch vorgenommene Prüfung (also etwa beginnend mit F) verstellt den Blick auf das zeitlich spätere Dazwischentreten eines Dritten und sich in der Bewertung positiv hervorhebenden Überlegungen hierzu.

Auch bei einem Unterlassungsvorwurf aufgrund garantenwidrigen Verhaltens („§ 13 StGB“) ist die im Sachverhalt mitgeteilte „Verhaltensweise“ für den Obersatz maßgeblich. Schematisch und für den **Aufbau eines (unechten) Unterlassungsdelikts** bietet es sich an, das althergebrachte Schema für eine vorsätzliche Straftatverwirklichung durch Tun nur geringfügig³ zu modifizieren:

I. Tatbestand (die Strafnorm hier i. V. m. § 13 StGB)

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg
- b) *Unterlassen i. S. d. § 13 StGB (anstelle der sonst zu prüfenden ‚Handlung‘)*
 - aa) *Untätigbleiben trotz Möglichkeit der Erfolgsabwendung*
 - bb) *Kausalität von Unterlassen und Erfolgseintritt*
 - cc) *Garantenstellung*
 - dd) *ggf. Entsprechungsklausel*
- e) *Kausalität*
- d) *ggf. objektive Zurechnung*

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

A. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 13 StGB wegen Weiterfahrt

S könnte sich dadurch, dass er an der Badestelle schlicht weiter fährt, wegen Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

Im objektiven Tatbestand ist eine Tötung eines anderen Menschen (§ 212 I) nach den näheren Bestimmungen eines garantenpflichtwidrigen Unterlassens (§ 13 I) vorausgesetzt.

a) Erfolg

Der tatbestandliche Erfolg liegt im Tod des A vor.

b) Unterlassen (§ 13 I)**aa) Untätigbleiben trotz Möglichkeit der Erfolgsabwendung**

Der S müsste eine objektiv gebotene und damit erfolgsabwendende Handlung unterlassen haben. Angesichts seiner Weiterfahrt stellt sich jedoch die Frage, ob ihm in rechtlicher Hinsicht der Vorwurf doch eher eines Tuns oder vielmehr einem Unterlassen iS. von Rettungsmaßnahmen etwa durch Ins-Wasser-Springen bzw. des Herbeiholens von Rettungshilfe zu machen ist. Dieser sog. „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“ kann im Untätigbleiben erblickt werden, denn das schlichte Weiterradeln ist – als aufzubringender Aufwand betrachtet – weniger vorwerfbar als die geforderten Hilfemaßnahmen.

Für S bestand mangels gegenteiliger Sachverhaltsangaben auch die Möglichkeit der Erfolgsabwendung.

bb) Kausalität von Unterlassen und Erfolgseintritt

Hinsichtlich der Kausalität zwischen Unterlassen und Erfolgseintritt ist das Hinzudenken der objektiv geforderten Handlung notwendig, so dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Erfolg ausgeblieben wäre.⁴ Dieser ist gegeben, denn die nach dem Sachverhalt nahegelegte, statistisch kaum prognostizierte Überlebenschance erfüllt diese sehr hohe Wahrscheinlichkeit. Ebenso kausal ist das Unterlassen des S, denn dieser hat das Risiko eines tödlichen Ausgangs jedenfalls objektiv signifikant erhöht und somit wäre mit der gebotenen Handlung dieses Risiko vermindert worden.⁵

cc) Garantenstellung

Ausweislich des Gesetzeswortlautes von § 13 I müsste S hinsichtlich lebenserhaltender Maßnahmen des A „rechtlich einzustehen“ haben. Entsprechend der (in der Anlage hingewiesenen) Regelung des § 1618a BGB tragen auch Kinder für ihre Eltern lebensbedeutsame Sorge und Verantwortung, so dass sich die Garantenstellung für A unter dem Aspekt eines Beschützergaranten ergibt.⁶

dd) Entsprechensklausel

Für den Totschlagstatbestand gemäß § 212 I ergeben sich keine rechtlich bedeutsamen Wertungsunterschiede zwischen einer Verwirklichung durch Tun oder Unterlassen, sodass das garantenpflichtwidrige Untätigbleiben auch einer Verhaltensweise der Tötung durch Tun entspricht.

II. Subjektiver Tatbestand

Ein vorsätzliches Handeln des S ist bereits nach dem Sachverhalt mitgeteilt, der den tödlichen Ausgang erkennt und auch billigend in Kauf nimmt.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Schuldrelevante Bedeutung erlangt hiernach allein noch der Aspekt der Zumutbarkeit des von S geforderten Handelns.⁷ Mit Blick auf mögliche Rettungsmaßnahmen durch Herbeiholen Dritter (Ansprechen im Park, Handy etc.) kann dies sehr wohl als zumutbar angesehen werden, ohne dass sich S selbst in Gefahr bringen muss.

IV. Ergebnis

S hat sich mit seiner Weiterfahrt gemäß Paragrafen 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gem. § 323c StGB wegen Weiterfahrt

Aufgrund seines garantenpflichtwidrigen Verhaltens durch seine Weiterfahrt hat S zugleich gegen die Jedermanns-Pflicht aus § 323c I verstoßen, ohne dass sich zusätzliche und abweichende Schlussfolgerungen hierbei ergeben. Die Verwirklichung dieses (echten) Unterlassungsdelikts tritt hinter das garantenpflichtwidrig verwirklichte (unechte) Unterlassungsdelikt aus §§ 212, 13 zurück.

2. Strafbarkeit der F**C. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB wegen Ansichnehmens und Ablegens der Kleidung des A inmitten des Parks**

F könnte sich wegen Totschlags gemäß Paragraph 212 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem sie die Kleidung des A an sich nahm und inmitten des Parks ablegte.

I. Objektiver Tatbestand

In Ermangelung der durch F versteckten Kleidung verstarb der A. Denkt man sich das Verhalten von F hinweg, so hätte sich A nach seinem Bad zügig anziehen können und wäre in der Folge nicht erfroren. Die Kausalität ist gegeben.

Dass derweil der C noch zeitlich später eine von ihm geforderte, objektiv gebotene Rettungshandlung garantenpflichtwidrig und in vorsätzlicher Weise unterlassen hat (s. oben), steht der Annahme einer für den Taterfolg kausalen Handlung durch F nicht entgegen.⁸ Selbst mit dem im Schrifttum geforderten Institut der „objektiven Zurechnung“ hat F ein rechtlich missbilligtes (weil lebensgefährdendes) Risiko gesetzt, dass sich auch im konkreten Taterfolg – ohne verantwortlichkeitminderndes oder -ausschließendes Dazwischentreten des S (er tut ja gerade nichts) – realisiert hat.

II. Subjektiver Tatbestand

F müsste vorsätzlich gehandelt haben (§ 15). Vorsätzlich handelt, wer in Kenntnis der objektiven Tatbestandsmerkmale den Willen zur Straftatsverwirklichung besitzt. Die Annahme auch nur bedingt vorsätzlichen Handelns durch Billigung des tödlichen Erfolges ist eher fernliegend. Zwar hat F einen solchen Eintritt vorausgesehen, geht aber fest davon aus, dass dieser ausbleibt, zumal sie die Kleidung noch in erreichbarer Entfernung ablegt und auf ein rechtzeitiges Erreichen durch A vertraut.

III. Ergebnis

Eine vorsätzliche Tötung gemäß § 212 I (und ebenso die Annahme eines versuchten Totschlags gemäß § 212 I, 22, 23 I) scheidet danach aus.

D. Strafbarkeit gem. § 239 I, IV StGB wegen Ansichnehmens und Ablegens der Kleidung des A inmitten des Parks

Häufig neigen Studierende (und auch noch Polizeipraktiker) dazu, nach Ablehnung eines Vorsatzdeliktes sogleich Ausschau nach einem möglichen Fahrlässigkeitsdelikt zu halten. Das ist mit Blick auf die Regelung des § 15 StGB nicht falsch. Es übersieht nur den Umstand, dass der Gesetzgeber an zahlreichen Stellen im StGB und auch im Nebenstrafrecht sog. „Erfolgsqualifikationen“ als besondere Vorsatz-Fahrlässigkeit-Kombinationen mit Verbrechenstatbeständen ausgestaltet hat. In der modernen Gesetzessprache sind sie daran zu erkennen, dass eine besondere Folge durch eine Tat „verursacht“ wird (bspw. §§ 178, 227, 251). Ihre Voraussetzungen richten sich nach § 18, hierfür hat sich ein eigenstän-

diges und gegenüber den Vorsatzdelikten abgewandeltes Prüfungsschema bewährt:

I. Tatbestand (eines erfolgsqualifizierten Delikts)

1. Verwirklichung des Grundtatbestandes

- a) objektiver Tatbestand
- b) subjektiver Tatbestand (Vorsatz, sonstige Absichten)

2. Erfolgsqualifikation

- a) Eintritt der besonderen Folge
- b) Kausalität (und nach Lit. ggf. objektive Zurechnung)

3. Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Folge

4. Objektive Fahrlässigkeit

- a) objektive Sorgfaltswidrigkeit
- b) objektive Vorhersehbarkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

2. Subjektive Fahrlässigkeit

- a) subjektive Sorgfaltswidrigkeit
- b) subjektive Vorhersehbarkeit

Bei genauem Lesen „versteckt“ sich im Bearbeitervermerk der Hinweis auf das explizit nicht ausgegrenzte Freiheitsberaubungsdelikt.

F könnte sich also durch ihre Verhaltensweise wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß § 239 IV strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Der Tatbestand dieses erfolgsqualifizierten Deliktes setzt also nach (ungeschriebener) Vorgabe des § 18 StGB zunächst das Vorliegen des Grundtatbestandes der vorsätzlichen Freiheitsberaubung gemäß § 239 I voraus.

1. Verwirklichung des Grundtatbestandes (§ 239 I StGB)

a) Objektiver Tatbestand

Dazu müsste die F den A eingesperrt oder auf sonstige Weise der Freiheit beraubt haben. Dass A im See nicht „eingesperrt“ ist, ihm also durch einen umschlossenen Raum der Ausgang verwehrt wird,⁹ steht außer Frage.

Fraglich ist vielmehr, ob die zweite Tatbestandsalternative des „auf sonstige Weise der Freiheit berauben“ erfüllt ist. Verwendet der Gesetzgeber Begrifflichkeiten wie „sonstig“, so deutet das auf eine Vergleichbarkeit mit dem in Bezug genommenen Merkmal hin (hier Einsperren). Eine tatsächliche Hinderung für A, den See zu verlassen, scheidet aus. Umgekehrt lässt sich der Umstand, den See nicht völlig nackt und zwecks der Suche nach der Kleidung für längere Zeit unbekleidet zu verlassen, durchaus als genügendes psychisches Mittel einer Hinderung verstehen.¹⁰ Das für überzeugend gehaltene Ergebnis ist eine Wertungsfrage, die vom Gesetz nicht beantwortet wird und die vom Rechtsanwender (und hier dem studentischen Klausurbearbeiter) unter Zuhilfenahme von Auslegung und Argumentation zu entscheiden ist. Danach ergeben sich zwei Lösungsmöglichkeiten, auf die erkannt und mit Begründung vertretbar vorgebracht werden können:

- Durch das (für sie unbekannt) Verstecken der Kleidung sieht sich A (und gewiss auch ein objektiver Dritter) gehindert, den Aufenthaltsort zu verlassen. Natürlich könnte sie theoretisch den See verlassen. Dagegen lässt sich der Wertungsgesichtspunkt einer ‚Zumutbarkeit‘ einwenden. Es handelt sich hier nach nicht um eine physische, sehr wohl aber um eine psychische Schranke, die aus Opfersicht Berücksichtigung zu erfahren hat. In dieser psychischen Ausnahmesituation außergewöhnliche Wege oder ungewöhnliche Mittel beschreiten zu müssen, erscheint doch eher fernliegend und

zunächst in unverständlicher Weise täterbegünstigend.¹¹ Zugunsten des A (und zwar auch als Mann) lässt sich eine derartige Unzumutbarkeit auch auf die Aspekte wie „Sitte und Ehrbarkeit“ stützen, die ein Verlassen des Sees in nacktem Zustand nicht abverlangen können,¹² auch wenn sich diese Begrifflichkeiten einer konkreten Beschreibung entziehen.

- Andererseits lässt sich betonen, dass im Wege eines wertenden Vergleichs mit dem Einsperren eben eine vollständige Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit zu fordern ist, so dass letztlich bloße Beschränkungen in der Wahl des Aufenthaltes in die eine oder eine andere konkrete Richtung, ja sogar eine bloße Erschwerung der freien Bewegung nicht genügt.¹³ Die zweite Tatbestandsalternative fungiere also nicht als Auffang-, sondern gegenüber der ersten Alternative als tatsächlich und rechtlich gleichwertiger Tatbestand. Danach war zwar A behindert, sich anzukleiden und darauf angekleidet die Badestelle zu verlassen. Das aber kommt nicht der vollständigen Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit nahe, so dass A zwar beschränkt, nicht aber absolut unfrei in seinem Fortbewegungswillen war. Schließlich lag auch keine unzumutbare Gefährlichkeit beim Hinausgehen vor, sondern vielmehr – wie eingetreten – beim Verbleib im Wasser.¹⁴

Nachfolgend soll weder für die eine noch für die andere Ansicht Stellung genommen und ein Vorzug eingeräumt werden. Vielmehr werden beide Lösungsmöglichkeiten anerkannt und im Folgenden die jeweiligen, weiteren Prüfungsfragen nachgezeichnet:

Wer also § 239 I objektiv bejaht, prüft weiter:

b) Subjektiver Tatbestand

F müsste hinsichtlich der Freiheitsberaubung „auf sonstige Weise“ vorsätzlich gehandelt haben. Erachtet man also die psychische Blockade als ausreichend an, so erkennt F auch, dass A ohne ihre Kleidung vorübergehend im Wasser verbleiben wird, und nimmt hierbei in Kauf, dass sie sich in ihrem nackten Zustand schwertun wird, den See zu verlassen und sich auf die Suche nach ihrer Kleidung zu begeben. Ein bedingt vorsätzliches Handeln zur Tatbestandsverwirklichung liegt vor.

2. Erfolgsqualifikation (§ 239 IV StGB)

F müsste durch die Tat der Freiheitsberaubung den Tod „verursacht“ haben.

a) Eintritt der besonderen Folge

Die geforderte besondere Folge des Todes des A ist eingetreten.

b) Kausalität

Auf die kausale Verknüpfung von Handlung (Ansichnehmen und Ablegen der Kleidung inmitten des Parks) und dem Taterfolg (Tod des A) ist bereits oben hingewiesen worden.

c) Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Folge

Zusätzlich wird bei erfolgsqualifizierten Delikten (und im Gesetzeswortlaut des § 18 nicht verankert) ein noch engerer Zusammenhang zwischen der „Tat“ und der „besonderen Folge“ verlangt, was verschiedentlich als Unmittelbarkeitszusammenhang, tatbestandsspezifischer Gefahrszusammenhang und ähnlich benannt wird. Ist danach das Erfrieren des A auf das Verstecken der Kleidung bereits nach allgemeinen Kausalitäts- und Zurechnungskriterien zurückzuführen (s.o.), liegt die Annahme einer gefahrspezifischen Unmittelbarkeit nicht fern. Dass A den Teich angesichts einer psychischen Hinderung nicht verlassen hat, ist motivational auf das Verstecken zurückzuführen. Widersprüchlich wäre es somit, dem A davon unabhängig ein selbstgefährdendes Verhalten als Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs zu attestieren.¹⁵ Die tödliche Gefahr hat F in tatbestandsspezifischer Weise bereits durch das zur Freiheitsberaubung führende Verstecken der Kleidung zu verantworten.

d) Objektive Fahrlässigkeit

Ausweislich § 18 – und mangels gegenteiligem Wortlaut in § 239 III – muss der F wenigstens Fahrlässigkeit hinsichtlich der Todesfolge zur Last gelegt werden. Diese objektive Fahrlässigkeit bestimmt sich nach einem objektiv zu fordernden Sorgfaltpflichtverstoß und einer ebenso objektiv zu bestimmenden Vorhersehbarkeit eines darauf beruhenden Taterfolges.

aa) objektive Sorgfaltswidrigkeit

Das sorgfaltswidrige Verhalten liegt bereits in der vorsätzlich verwirklichten und damit vom StGB tatbestandlich erfassten Freiheitsberaubung, ohne dass es weiterer Sorgfaltsvorgaben bedarf.

bb) objektive Vorhersehbarkeit

Zutiefst widersinnig und unvernünftig ist es, an einem eiskalten Tage einem Badenden seine zuvor abgelegte Kleidung zu verstecken. Daraus können körperliche Schädigungen bis hin zu einem tödlichen Schadenseintritt folgen, die auch ein verständiger Dritter vorherseht.

3. Rechtswidrigkeit

Ein rechtswidriges Handeln ist ebenfalls gegeben.

4. Schuld, Subjektive Sorgfaltswidrigkeit und Vorhersehbarkeit

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Für den schuldhaften Fahrlässigkeitsverstoß ist danach zu fragen, ob F auch individuell und damit subjektiv den Sorgfaltsverstoß zu verantworten und den darauf beruhenden Taterfolg vorhergesehen hat. Nach dem Sachverhalt erkannte F sowohl den Gefahrsammenhang aufgrund ihres Handelns und insbesondere die tödliche Folge.

5. Ergebnis:

A hat sich hiernach wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß § 239 IV strafbar gemacht hat.

E. Strafbarkeit gem. § 222 StGB wegen Ansichnehmens und Ablegens der Kleidung des A inmitten des Parks

Aufgrund der bereits in der Erfolgsqualifikation der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 IV) positiv festgestellten, objektiven und subjektiven Fahrlässigkeitselemente ist damit zugleich auch die fahrlässige Tötung gemäß § 222 verwirklicht, das (als Vergehen, vgl. § 12 II) hinter das Verbrechen der vorsätzlichen Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 12 I StGB) konkurrenzmäßig zurücktritt.

Wer allerdings oben § 239 I objektiv verneint, dann lediglich:**F. Strafbarkeit gem. § 222 StGB wegen Ansichnehmens und Ablegens der Kleidung des A inmitten des Parks**

Sofern Lehr- und Praxisbücher die Fahrlässigkeit als sog. „aliud“ gegenüber dem Vorsatz einordnen, ist das sicherlich juristisch korrekt, aber für Studierende mitunter nicht (selbst-)verständlich. Beide Formen schließen sich aus: wer vorsätzlich handelt, handelt nicht fahrlässig; wer nicht vorsätzlich handelt, der kann sich bei fahrlässigem Handeln aber nur bei Vorhandensein eines **Fahrlässigkeitsdelikts** strafbar machen (vgl. § 15). Hierzu zählen neben den bereits erwähnten Vorsatz-Fahrlässigkeit-Kombinationen einschließlich dem erfolgsqualifizierten Delikt (vgl. § 11 II) auch reine Fahrlässigkeitstatbestände (vgl. §§ 222, 229, 306f). Für diese hat sich ebenso ein gegenüber Vorsatzdelikten modifiziertes Aufbauschema durchgesetzt:

I. Tatbestand (eines Fahrlässigkeitsdelikts)**1. Erfolg****2. Handlung (oder ggf. auch Unterlassen gem. § 13, dann Modifizierung wie oben)****3. Kausalität****4. Objektive Fahrlässigkeit****a) objektive Sorgfaltswidrigkeit****b) objektive Vorhersehbarkeit****5. Objektive Zurechnung (oder auch Pflichtwidrigkeitszusammenhang)****II. Rechtswidrigkeit****III. Schuld****1. Schuldfähigkeit****2. Subjektive Fahrlässigkeit****a) subjektive Sorgfaltswidrigkeit****b) subjektive Vorhersehbarkeit**

Rechtliche Schwierigkeiten und Herausforderungen bereitet in der Regel die Bestimmung sorgfaltswidrigen Verhaltens, wenn keine kodifizierten Regelungen existieren.

F könnte sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Kleidung des A an sich nahm und inmitten des Parks ablegte.

I. Tatbestand**1. Erfolg**

Mit dem Tod der A ist der tatbestandlich geforderte Erfolg eingetreten.

2. Handlung

Eine Handeln der F ist mit der im Obersatz genannten Verhaltensweise gegeben.

3. Kausalität

Die Kausalität zwischen dem Verstecken der Kleidung und dem tödlichen Erfolg steht zweifelsfrei fest.

4. Objektive Fahrlässigkeit

Fahrlässiges Handeln verlangt das Vorliegen eines objektiv zu bestimmenden Sorgfaltpflichtverstoßes und eine ebenso objektiv zu bestimmende Vorhersehbarkeit des darauf beruhenden Erfolges.

a) Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Es müsste ein sorgfaltswidrige Handeln gegeben sein. Die verlangte Sorgfalt kann grundsätzlich anhand vorgegebener Verhaltensregeln bewertet werden. Fehlen – wie hier – derartige kodifizierte Verhaltensregeln, ist durch Abwägung zu entscheiden, welchen Nutzen das Verhalten des Täters verspricht und welchen Schaden es anzurichten droht.¹⁶ Mitnahme und Verstecken der Kleidung eines Badenden, noch dazu an einem eiskalten Tage, ist, soweit nicht zwingend konkret, so doch aber abstrakt lebensgefährdend. Demgegenüber will F lediglich eine persönliche Befriedigung in ihrer Aufgeregtheit erfahren und verfolgt keinen verständigen Zweck, was zu ihren Lasten ausfällt.

b) Objektive Vorhersehbarkeit

Die dadurch resultierende Risikosituation für das Leben des A, das auch eingetreten ist, ist für einen objektiv verständigen Beobachter auch entsprechend vorhersehbar.

5. Objektive Zurechnung

Um einer Ausrufung der Erfassung jeglichen Fahrlässigkeitsverstoßes im Hinblick auf einen tatbestandlichen Erfolg vorzubeugen, bietet es sich – anders als beim Vorsatzdelikt – durchaus an, mit dem Rechtsinstitut objektiven Zurechnung stets eine Begrenzung des in Rede stehenden Verhaltens danach zu untersuchen, inwieweit sich das vom Täter sorgfaltswidrig gesetzte Risiko auch im konkreten Erfolg realisiert hat. Tat-

bestandsrelevant stellt sich hier die Frage nach einer zurechnungsunterbrechenden Selbstgefährdung des A oder gar des zeitlich späteren Dazwischentretens von S vor dem Todeseintritt. Für beides lässt sich konstatieren, dass der tödliche Ausgang aber ganz hauptsächlich auf dem Verhalten der F beruht, während das strafbare Fehlverhalten des S (durch Unterlassen) wertungsmäßig dahinter zurücksteht und das durchaus als unvernünftig anzusehende „Fehlverhalten“ des A (durch Verbleib im Wasser) nur motivationsbedingt angesichts des Versteckens der Kleidung war. Der Erfolgseintritt ist F objektiv zuzurechnen.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtswidriges Handeln ist zu bejahen.

III. Schuld (einschl. subj. Fahrlässigkeit)

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich; der Sachverhalt gibt darüber hinaus das subjektive Erkennen der F sowohl zur

Sorgfaltswidrigkeit als auch zur Vorhersehbarkeit klar zu erkennen.

IV. Ergebnis

Danach hat sich F wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

3. Endergebnis

S hat sich wegen Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht.

F hat sich – je nach Auffassung zur Annahme/Ablehnung einer vorsätzlichen Freiheitsberaubung gemäß § 239 I – ersterenfalls wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß 239 IV, anderenfalls wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 strafbar gemacht.

- 1 Der Autor ist Professor für Strafrecht, Staatsrecht und Europarecht am Studienort Hagen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.
- 2 Lehrreich hierzu *Wörner*, 10 Gebote für die Strafrechtsklausur, im Internet frei abrufbar unter http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2012_5_619.pdf.
- 3 Im Polizeistudium sollte es darum gehen, (jedenfalls Klausur-)Sachverhalte primär mit dem Gesetzestext und vereinfacht-handhabbaren Aufbau-/Prüfungsschemata zu bearbeiten. Noch dazu ergänzt mit ausgeprägtem Problem- und Subsumtionsbewusstsein läuft man so überhaupt nicht Gefahr, die Schwerpunkte des Klausurfalles zu verfehlen (und eben später auch nicht diejenigen des tatsächlichen Ermittlungssachverhaltes!).
- 4 Vgl. nur *Gaede*, in: NK-StGB, § 13 Rn. 14: „[...] ist die Quasikausalität des Unterlassungsdelikts in jedem Fall ein rechtlicher und damit wertender Ursachenzusammenhang, da eine streng empirisch begründete Kausalität in keinem Fall gegeben ist.“.
- 5 Sog. Risikoverminderungslehre; vgl. nur die Nachweise bei *Gaede*, in: NK-StGB, § 13 Rn. 15 (m. w. N. in Fn. 55).
- 6 Zur – besonders innerfamiliären – Rollenverteilung in Eltern-Kind-Beziehungen lehrreich BGH NJW 2017, 3609.
- 7 *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 13 Rn. 5.
- 8 Vgl. etwa BGH, NSTz 2016, 721: „Ein Kausalzusammenhang ist nur dann zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat. Dagegen schließt es die Ursächlichkeit des Täterhandelns nicht aus,

dass ein weiteres Verhalten an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat. Ob es sich bei dem mitwirkenden Verhalten um ein solches des Opfers oder um deliktisches oder undeliktisches Verhalten eines Dritten handelt, ist dabei ohne Bedeutung.“.

- 9 Vgl. anstatt vieler nur BeckOK-StGB/Valerius, § 239 Rn. 9 mwN..
- 10 Grundlegend zur „psychischen Hinderung“ bei § 239 StGB schon RGSt 2, 292 (296).
- 11 Originalzitat aus BGH NSTz 2001, 420: „Wenn der Tatrichter dies dahin würdigt, damit sei [...] für das Opfer eine unüberwindliche psychische Schranke vor einer Flucht auf schwierigerem und außergewöhnlichem Wege errichtet gewesen, so ist das tragfähig und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.“.
- 12 Hierzu RGSt 8, 210 (211).
- 13 So ausdrücklich RGSt 6, 231(232) in einem vergleichbaren Fall des Entfernens von Badekleidung am Flussufer.
- 14 Zu diesem Argument vgl. nur *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 239 Rn. 6 mwN..
- 15 Hierzu BGH NJW 2017, 2211 (2213, und zwar am Bsp. § 238 III: „Die Ausgestaltung sowie der Sinn und Zweck der jeweiligen Strafvorschrift sind auch für die Beurteilung der Frage maßgeblich, ob sich der Eintritt des tödlichen Erfolgs auch dann noch als Ausfluss der dem jeweiligen Grundtatbestand eigentümlichen Gefahr darstellt, wenn dieser Erfolg durch ein Verhalten des Tatopfers herbeigeführt worden ist.“).
- 16 Lehrreich zum Kontext von Verhaltensregeln und Fahrlässigkeit *Hardtung*, in: MK-StGB, § 222 Rn. 15f..



Marc Nüßer
Strafprozessrecht für Bundespolizeibeamte
 2. Auflage 2020, ca. 340 Seiten, kartoniert
 ISBN 978-3-8293-1553-1
 34,90 €

- Wesentlichen Grundlagen zu strafprozessualen Eingriffsbefugnissen
- Bezieht offene und verdeckte repressive Maßnahmen ein
- Behandelt problemorientiert rechtliche Abgrenzungsfragen



Michael Drewes
Datenschutz für die Polizei
 2020, 476 Seiten, kartoniert
 ISBN 978-3-8293-1420-6
 34,90 €

- Alle wichtigen Regelungen und Neuerungen des Datenschutzes auf einen Blick
- Fachlich fundiert und gut verständlich
- Gezielt auf die Bundespolizei ausgerichtet